

STICHWORT

Arbeitszeit und Gesundheit

ARBEITSSCHUTZ Die Arbeitszeitgestaltung rückt immer stärker in das Zentrum des betrieblichen Arbeitsschutzes und ist ein wichtiges Handlungsfeld für Interessenvertretungen. Galt Arbeitszeit früher vielfach als Maßstab für die Höhe des Arbeitsentgeltes, wird sie aktuell zum Ausdruck und Streitpunkt der grenzenlosen Ausdehnung: überlange Arbeitszeiten, Überstunden, zunehmende Flexibilisierung, Pausen-Entfall, ständige Erreichbarkeit etc. Diese Trends tragen dazu bei, dass die vertraglich geregelte Arbeitszeit oft überzogen wird. Das bestätigen die Ergebnisse des DGB-Index Gute Arbeit 2017¹ und des BAuA Arbeitszeitreports 2016.²

Gesetzliche Grundlage für die Arbeitszeit ist das Arbeitszeitgesetz (ArbZG).³ Es regelt u. a. die Dauer der Arbeitszeit, die Mindestruhepausen während der Arbeit, die Mindestruhezeiten nach Arbeitsende, Flexibilisierungsmöglichkeiten, die Nachtarbeit sowie die Sonn- und Feiertagsruhe.

Im § 3 des ArbZG wird eine tägliche Höchstarbeitszeit von acht Stunden an Werktagen festgelegt: Montag bis Samstag bei einer 6-Tage-Woche. Somit sind bis zu 48 Wochenstunden zulässig. Zudem kann die tägliche Arbeitszeit auf bis zu 10 Stunden verlängert werden. Allerdings muss ein Ausgleich innerhalb von sechs Monaten (oder 24 Wochen) sicherstellen, dass im Zeitraum durchschnittlich höchstens acht Stunden täglich gearbeitet werden. Das heißt: Eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu 60 Stunden ist – zeitlich begrenzt – zulässig, wenn der gesetzliche Ausgleichszeitraum nach ArbZG beachtet wird: Die geleistete Mehrarbeit oder Überstunden müssen durch Freizeit ausgeglichen werden. Hier wird

die hohe Flexibilität des ArbZG deutlich, die für die Gesundheit der Beschäftigten eine große Belastung sein kann.

Ruhepausen (unbezahlt) sind im § 4 des ArbZG geregelt: ab sechs Arbeitsstunden 30 Minuten, ab neun Arbeitsstunden 45 Minuten. Pausen müssen im Voraus feststehen.⁴ Nach Feierabend besteht Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von elf Stunden. Nachtarbeit (gilt erst ab 2 Stunden) ist die Zeit von 23 bis 6 Uhr.⁵ Sonn- und Feiertage gelten grundsätzlich als arbeitsfrei.

Da das ArbZG viele Ausnahmen und Flexibilisierung der Arbeitszeiten zulässt, fällt den Tarifverträgen eine große Bedeutung zu. Allgemein gilt in Tarifverträgen eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von Montag bis Freitag (5-Tage-Woche). Die tägliche Regelarbeitszeit ist deutlich niedriger als im ArbZG. In etlichen Branchen gilt die 35- bis 38-Stunden-Woche.

Entscheidend ist die Mitbestimmung der betrieblichen Interessenvertretung: Regelungen zur Lage und Dauer der Arbeitszeit bedürfen nach § 87 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) der Zustimmung des Betriebsrates. Zudem kann er direkten Einfluss auf die zuschlagspflichtige Mehrarbeit nehmen, diese auch ablehnen.⁶ Was völlig unterschätzt oder vergessen wird: § 5 Arbeitsschutzgesetz regelt, dass bei der Gefährdungsbeurteilung auch die Arbeitszeit beurteilt werden muss (§ 5 Abs. 3 Ziff. 4 ArbSchG). Da die Arbeitgeber darauf drängen, die Arbeitszeit weiter zu entgrenzen und mehr Flexibilität einfordern, fällt den betrieblichen Interessenvertretungen und Gewerkschaften eine entscheidende Rolle zu, die Arbeitszeit gesundheitsgerecht zu begrenzen. ◀



Rüdiger Granz, Fachkraft für Arbeitssicherheit. Er ist langjähriger Seminarleiter und Berater der Hamburger Beratungsstelle »Arbeit & Gesundheit«. Kontakt: granz@arbeitundgesundheit.de

1 Vgl. Titelthema zum DGB-Index Gute Arbeit Report 2017 (S. 8ff.); Insbesondere den Schwerpunkt Vereinbarkeit von Arbeit und Privatleben.

2 Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: Arbeitszeitreport 2016. Dazu »Gute Arbeit« 12/2016, S. 21ff.: Oliver Suchy, »Flexibel auf Kosten der Gesundheit«.

3 Basis für das deutsche ArbZG ist die europäische Arbeitszeitrichtlinie.

4 Vgl. Stichwort »Die Pause« in »Gute Arbeit« 12/2017 (S. 33).

5 Für Bäckereien und Konditoreien gilt 22 bis 5 Uhr.

6 Das Arbeitszeitgesetz ist dem »Sinn und Zweck« nach (§ 1 ArbZG) ein Arbeitsschutzgesetz.